

Das Pflegestärkungsgesetz I

Mit Einführung des **Pflegestärkungsgesetzes 1** am 01. Januar 2015 wird sich die Situation der Pflegebedürftigen, Angehörigen sowie der Pflegekräfte nachhaltig verbessern. Die derzeit über 2,5 Millionen Pflegebedürftigen haben ab diesem Zeitpunkt

einen **4% höheren Leistungsanspruch**. Zudem wird die **ambulante und stationäre Betreuung weiter ausgebaut** und **Zuschüsse für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen** werden deutlich angehoben.

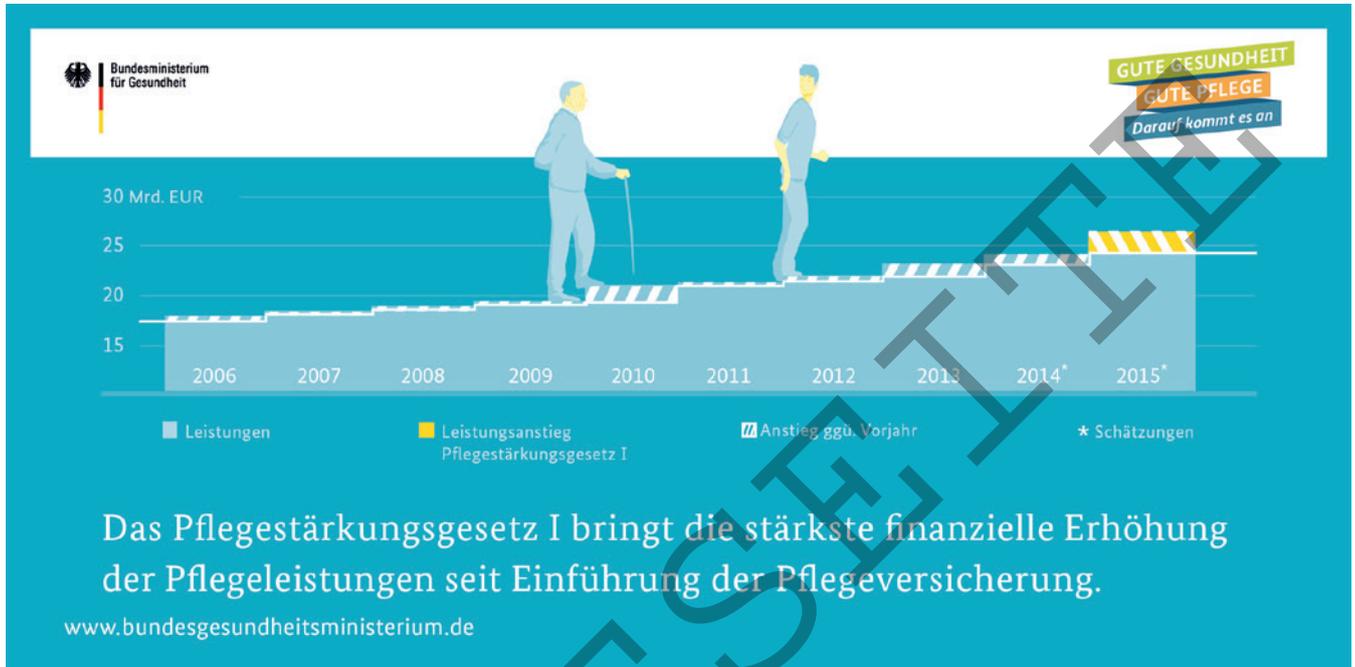


Abb. 1 Darstellung der finanziellen Ausgabenhöhen der Pflegeleistungen (Bundesministerium für Gesundheit, Berlin)

Entwicklungstendenzen in der Pflegeversicherung

Die **Soziale Pflegeversicherung** wurde 1995 als „fünfte Säule“ der Sozialversicherung eingeführt und ist im SGB XI gesetzlich geregelt. Sie dient der finanziellen Absicherung bei Pflegebedürftigkeit. Diese Aussage spiegelt sich unter anderem in SGB § 2 Absatz 1 wider:

SGB XI § 2

(1) Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen den Pflegebedürftigen helfen, trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfen sind darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten.

Die fünf Bereiche der Sozialversicherung

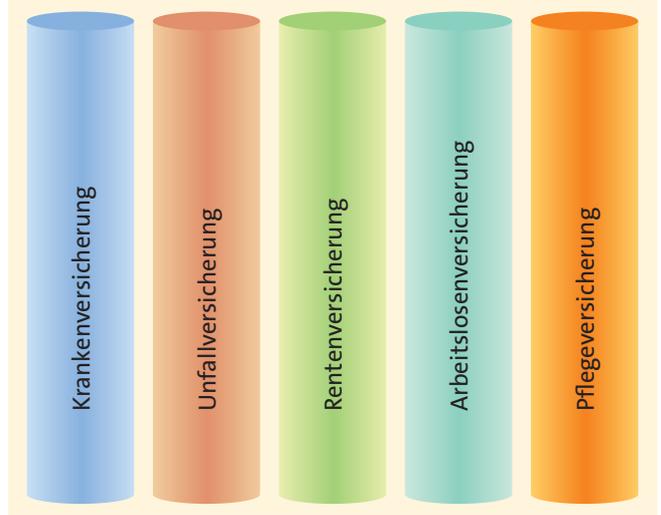


Abb. 2 Die fünf Säulen der Sozialversicherung

Als die Pflegeversicherung eingeführt wurde, musste entschieden werden, wer in welchem Umfang Leistungen bekommen kann. Dazu wurden **drei Pflegestufen** eingeführt. Diese legen im Kern fest, welche Hilfen in welchem Zeitrahmen nötig sind, um vor allem die **grundpflegerische Versorgung** zu gewährleisten. Hilfen bei der Freizeitgestaltung, allgemeine Beaufsichtigung und Betreuung, aber auch ärztlich verordnete Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege spielen bei der Einstufung kaum eine Rolle.

Ein erster Schritt zur Veränderung dieser Problematik erfolgte durch das **Pflege-Leistungsergänzungsgesetz von 2002**. Inhaltlich wurde ein zusätzlicher Leistungsanspruch bei der sozialen Pflegeversicherung von bis zu 460,- € pro Kalenderjahr für Pflegebedürftige mit erheblichem Bedarf an Betreuung im häuslichen Bereich (SGB § 45a/ § 45b) eingeführt.

Tip

Hier finden Sie den Gesetzestext des Sozialgesetzbuches, Elftes Buch (SGB XI):
http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/

Im Rahmen des **Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes von 2008** wurden die Leistungen für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (SGB XI § 45b), die zwar einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, jedoch noch nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung in die Pflegestufe I erfüllen, auf einen Betreuungsbeitrag in Höhe von 100,- oder 200,- € im Monat erhöht. Man spricht hier von der Einführung der sogenannten „**Pflegestufe 0**“.

Mit dem **Pflege-Neuausrichtungsgesetz von 2012** wurden die Leistungen (Pflegegeld oder Pflegesachleistungen) für Demenzerkrankte (SGB XI § 123 in Verbindung mit § 45a) weiter verbessert. Da die Notwendigkeit für eine generelle Überarbeitung des „**Pflegebedürftigkeitsbegriffes**“ vom Gesetzgeber erkannt und in die Wege geleitet wurde, beinhaltet das Gesetz Übergangsregelungen.

Das **Pflegestärkungsgesetz I vom Januar 2015** weitet die Leistungsansprüche für Versicherte, die nach SGB § 45a eingestuft sind, sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich weiter aus. (ausführlich im nachfolgenden Kapitel)

Das geplante **Pflegestärkungsgesetz 2 soll ab 2017** den bis dahin neu zu definierenden „Pflegebedürftigkeitsbegriff“ in den Begutachtungsverfahren umsetzen. Kernziel dabei ist, die Pflegebedürftigkeit im Unterschied zum jetzigen Begutachtungsverfahren nicht an der erforderlichen Pflegezeit in Minuten zu beurteilen, sondern an den tatsächlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen der Pflegebedürftigen. Das kommt insbesondere Menschen mit einer Demenz zugute, die bei den derzeitigen Bestimmungen noch zu wenig berücksichtigt werden. Dazu sollen die bisherigen drei Pflegestufen durch **fünf Pflegegrade** ersetzt werden.

Zusammenfassung:

- 1995 Einführung Soziale Pflegeversicherung
- 2002 Pflege-Leistungsergänzungsgesetz
- 2008 Pflege-Weiterentwicklungsgesetz
- 2012 Pflege-Neuausrichtungsgesetz
- 2015 Pflegestärkungsgesetz I
- 2017 Pflegestärkungsgesetz II (in Planung)



(Fotolia Deutschland, Berlin, ©www.fotolia.de)

